

II.

Bundesrathsbeschluß

in

der Rekursache des Herrn Jakob Schneeli zu Stadelhofen
in Zürich, betreffend Gerichtsstand der Widerklage.

(Vom 28. Juni 1865.)

Der schweizerische Bundesrath
hat

in Sachen des Herrn Jakob Schneeli zu Stadelhofen in Zürich,
betreffend Gerichtsstand der Widerklage ;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements ; nach
Einsicht der Akten, sowie auf Grundlage der faktischen Ergebnisse des
Beschlusses vom 23. November 1863,

und da sich ferner ergeben :

1) Durch den erwähnten Bundesrathsbeschluß ist eine Klage des
Rekurrenten gegen seinen Bruder, Hrn. Georg Schneeli-Waser, Holz-
händler in Zürich, auf Anerkennung des Miteigenthums an dem Seglaser-
Walde im Lungnez, Kts. Graubünden, resp. an dem in diesem Walde
geschlagenen Holze, vor die Gerichte des Kantons Graubünden verwiesen
worden, weil die Klage einen dinglichen Charakter habe.

2) Am 18. April 1864 erschienen die Parteien vor dem Vermittler-
amte, wobei der Rekurrent, Hr. Jakob Schneeli, seine Klage näher for-
mulirte, Hr. Georg Schneeli dagegen als Widerkläger auftrat und in
dieser Eigenschaft laut dem Zeitschein verlangte :

- a. Schadenersatz wegen Behinderung seines Verfügungsrechtes über das
verkaufte Holz, nach zu leistendem Ausweis vorläufig berechnet auf
Fr. 15,000 ;

b. eventuell Miteigenthum an dem vom Widerbeklagten (Rekurrenten) von Jakob Schneeli und Söhne erkauften, in Zürich gelegenen Holzplatz nebst zwei Holzschöpfen, resp. dem dahерigen Erlösz.

Der Kläger und Widerbeklagte bestritt die Widerklage sub a, sowie das Forum mit Bezug auf die sub b gestellte Forderung.

3) Vor Bezirksgericht Glener, Kts. Graubünden, erneuerte Rekurrent seine gegen die Widerklage des Hrn. Georg Schneeli erhobene foribeklinatorische Einrede, gestützt darauf, daß sie auf ein dingliches Recht und nicht auf eine persönliche Forderung, welche letztere allein als Widerklage geltend gemacht werden könne, sich beziehe; eine dingliche Klage aber gehöre vor den Gerichtsstand der gelegenen Sache, also im vorliegenden Falle vor die Zürcher Gerichte.

Das Bezirksgericht Glener trat in seinem Zwischenurtheile vom 8. Juni 1864 dieser Anschauung bei.

Der Widerkläger, Hr. Georg Schneeli, rekurrierte indessen an das Kantonsgericht von Graubünden, welches unterm 16. November 1864 den erstinstanzlichen Entscheid aufhob und zu Recht erkannte: es sei das für die Hauptsache konstituirte Gericht auch für die Widerklage kompetent.

Dieses Urtheil stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Der Widerkläger habe laut Zeitschein vor Vermittleramt nicht lediglich Miteigenthumsrechte an fraglichem Holzplatz und den zwei Schöpfen, sondern beziehungsweise Mitantheil am dahерigen Erlösz angesprochen, und seine Ansprache vor erster Instanz, wozu er durch § 104 des Zivilprozesses berechtigt gewesen sei, im letztern Sinne präzisirt, somit qualifizire sich die streitige Widerklage als eine persönliche, für welche nach § 31 des Zivilprozesses der Gerichtsstand der Klage begründet sei.

4) Mit Eingabe an den Bundesrath, d. d. Chur, 15. Februar 1865 (eingegangen den 1. März), rekurrierte Hr. Fürsprecher Christ, Namens des Hrn. Jakob Schneeli, gegen das eben erwähnte Urtheil, und verlangte dessen Kassation, indem er zur Begründung dieses Gesuches ausführte:

Die Klage, resp. Widerklage, des Hrn. Georg Schneeli sei keine persönliche, sondern eine dingliche; unter dieser Voraussetzung stehe die Belangung des Rekurrenten vor dem designirten ausserkantonalen Richter im Widerspruch mit der Bundesverfassung und mit bundesrechtlichen Grundsätzen; aber wenn auch jene Klage eine rein persönliche wäre, so würde sie vor das Domizil des Beklagten gehören, nicht vor das Bezirksgericht Glener. Daß die fragliche Widerklage nur eine dingliche sein könne, ergebe sich schon aus dem Umstande, daß am 18. April 1864, als sie anhängig gemacht worden, der Holzplatz in Zürich noch im Besitze des Hrn. Jakob Schneeli gewesen, und erst am 30. April 1864 theil-

weise verkauft worden sei, zum andern Theile aber (die Gebäulichkeiten) heute noch in dessen Besitz und Eigenthum stehe. Da nun Miteigenthum an dem Holzplaz 2c. gegenüber dem Eigenthümer dieser Realität angesprochen werde, so könne nur von einer dinglichen Klage geredet werden. Der Nachsatz, wonach resp. Miteigenthum an dem dahergigen Erlös angesprochen werde, könne nur auf den Kaufpreis bezogen werden, der an die Stelle der Realitäten träte, auf den Fall diese pendente lite verkauft würden. Miteigenthum an dem Erlös sei aber nur denkbar, wenn Miteigenthum an der Realität bestanden habe. Die Gegenpartei habe selbst in ihren Eingaben an das Bezirksgericht Glerner und an das bündnerische Obergericht ihre Klage in keinem andern Sinne verstanden wissen wollen. Es sei irrig, wenn das Obergericht annehme, Georg Schneeli habe im Sinne von Art. 104 des Zivilprozesses die Klage präzisirt, denn die in diesem Artikel vorausgesetzten Gerichtsverhandlungen haben nicht stattgefunden. Es sei bloß darüber verhandelt worden, ob die im Leitscheine formulirte Ansprache Georg Schneeli's dinglicher oder persönlicher Natur sei. Hiebei sei es allerdings richtig, daß Georg Schneeli nachträglich aus seiner Klage im Leitscheine eine bloße Geldforderung habe herauslesen wollen; allein diese sei eben nicht darin enthalten. Von Abänderung oder Umgestaltung der Klage sei nie die Rede gewesen, da gerade die Natur der Klage, resp. die Kompetenz des Richters, habe beurtheilt werden müssen. Uebrigens gebe der erwähnte Art. 104 des Zivilprozesses einer Partei nicht die Befugniß, den Charakter einer Klage total zu ändern, sondern nur dieselbe zu „präzisiren“, d. h. nach geschlossenem Beweisverfahren näher zu fixiren, zu mehrern oder zu mindern, ohne daß jedoch das im Leitscheine begründete Rechtsverhältniß alterirt werden dürfe. Der Umstand, daß seit Anhebung der Widerklage die Realität, auf welche sie sich beziehe, theilweise oder ganz veräußert worden, ändere auch nichts, denn es sei an die Stelle des dinglichen Streitobjektes dessen Erlös getreten. (Entscheid des Bundesrathes in Sachen Kohler (Müller Seite 277.)

Wenn hiernach die in Frage stehende Widerklage eine dingliche sei, so verstehe sich die Inkompetenz des Bezirksgerichtes Glerner und die Kompetenz der Zürcher Gerichte von selbst. Das rekurrierte Urtheil stehe dann im Widerspruche mit Art. 53 der Bundesverfassung, mit Art. 10 der Zürcherverfassung, und mit der konstanten bundesrechtlichen Praxis. Wenn Jakob Schneeli nicht eine Klage im Kanton Graubünden wegen Miteigenthum am Seglaserwalde gegen Georg Schneeli eingeleitet hätte, so würde Niemand zweifeln, daß die Klage des letztern auf Miteigenthum an dem Holzplaz in Zürich vor den Gerichten des Kantons Zürich zu verhandeln wäre, wo auch beide Theile wohnen und wo das Streitobjekt liege. Der Bundesrathsbeschluß, wodurch jene erste Klage vor die graubündnerischen Gerichte verwiesen worden, habe keine Bedeutung für die zweite Klage. Die Kompetenz der Graubündnerischen Gerichte im Streite

über das Miteigenthum am Segliser-Walde sei nicht weiter auszudehnen, als auf die Nebenfragen, Entschädigungsforderungen u., welche aus demselben faktischen Verhältnisse, wie die Hauptstreitsache, entspringen. Die Widerklage Georg Schneeli's beruhe jedoch auf andern faktischen Verhältnissen und sei daher nicht im entferntesten konnex mit der Hauptklage, denn die Basis der letztern, — eine spezielle Verabredung zur gemeinschaftlichen Requisition des Segliser-Waldes — sei nicht auch zugleich eine Verabredung zum Ankauf von Holzplatz und Gebäulichkeiten in Zürich. Ein dinglicher Anspruch könne überhaupt nur dann in Form einer Widerklage geltend gemacht werden, wenn der Gerichtsstand der Hauptklage zugleich das forum rei sitae sei für den Gegenstand der Widerklage. Dieses Verhältniß liege aber hier gar nicht vor.

Schließlich sei aber das Bezirksgericht Glerner auch dann inkompetent für die Beurtheilung der Widerklage, wenn sie eine persönliche Ansprache betreffe, weil dann Art. 50 der Bundesverfassung verletzt wäre. Für die Zulässigkeit der Widerklage sei bundesrechtlich erforderlich, daß sie aus dem gleichen faktischen Verhältnisse, wie die Hauptklage, erwachsen sei (Ulmer, Pag. 291, Ziff. 1), was aber, wie bereits nachgewiesen worden, hier nicht zutreffe. Auf allfällige abweichende Bestimmungen des bündnerischen Zivilprozesses komme nichts an, da sie auf Ausbürger und speziell auf das von dem Bundesrathe zu beurtheilende interkantonal Verhältniß keine Anwendung finden können.

5) Die Beantwortung dieser Beschwerde von Seite des Präsidenten des Kantonsgerichtes von Graubünden und des Rekursbetroffenen sind mit Schreiben der Regierung des Kantons Graubünden vom 21/24. April 1865 am 26. gleichen Monats eingekommen.

Im der Antwort des Erstern d. d. 25. März 1865 wird zunächst auf den Inhalt des rekurrierten Urtheiles verwiesen. Dasselbe besage, daß Georg Schneeli, insofern und insoweit seine Klage auf die Antheilhaberschaft an dem Erlöse des fraglichen Holzplatzes und nicht an letzterem selbst gerichtet sein sollte, dieselbe als Widerklage geltend machen möge. Es sei nämlich unter den Parteien streitig gewesen, ob zur Zeit, als von Jakob Schneeli der Prozeß gegen Georg angehoben worden, der Holzplatz verkauft gewesen sei oder nicht. Was hierüber in der Rekurschrift gesagt werde, sei theils neu, theils auch jetzt noch unerwiesen. Den Zeitpunkt des Verkaufes zu ermitteln, sowie die Größe des Erlöses, und die Frage der von Georg Schneeli beanspruchten Theilhaberschaft an diesem Erlöse, bleiben den weiteren Verhandlungen vorbehalten. Daß der behauptete Mitantheil an einem solchen Erlöse kein dingliches Recht, sondern eine persönliche Forderung sei und daß jede persönliche Forderung auf dem Wege der Widerklage geltend gemacht werden könne, brauche nicht weiter erörtert zu werden. Da somit nicht von Entzug des natürlichen Richters geredet werden könne, so sei der Rekurs abzuweisen.

6) Namens des Hrn. Georg Schneeli-Waser ist dieser Rekurs von Hrn. Advokat Breny in St. Gallen unterm 19. April 1865 im Wesentlichen dahin beantwortet worden :

Die in Frage stehende Widerklage sei nur eventuell für den Fall gestellt worden, als eine geheime Abrede zwischen dem Rekurrenten und seinen Brüdern Meinrad und Georg Schneeli, rechtsbeständig erwiesen werden könnte, dahin gehend, daß sie in der Liquidation der Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt alle Effekten, welche billig erstanden werden können, auf gemeinschaftliche Rechnung erwerben wollen. Wenn in Folge einer solchen Verabredung Georg Schneeli als Käufer des Segliaser-Waldes seine Brüder als Miteigenthümer anerkennen müßte, so würde nothwendig folgen, daß Georg Schneeli aus dem nämlichen Rechtsgrunde auch Mitantheilhaber an dem von Jakob Schneeli aus der gleichen Liquidation erworbenen Holzplaze sammt Zugehör in Zürich, resp. an dem dazugehörigen Erlöse sei.

Im Falle nun jene Verabredung bewiesen würde und Rekurrent dennoch die Verweisung des Streites über den letztern Punkt vor die Zürcher Gerichte erlangen könnte, so würde die Folge sein, daß Meinrad und Jakob Schneeli Miteigenthümer am Segliaser-Walde wären, daß aber Georg Schneeli als Antheilhaber am Plaze in Zürich, resp. an dem gemachten enormen Profit (Fr. 190,000) ausgeschlossen würde. Die Verabredung müsse nämlich, da sie nur mündlich gemacht sein soll, durch den Eid ergänzt werden, der im Kanton Graubünden zulässig, im Kanton Zürich dagegen ausgeschlossen sei.

Was nun die Frage betreffe, ob die Widerklage eine dingliche oder persönliche sei, so könne der Wortlaut des Zeitscheines hierüber nicht ausschließlich entscheiden. Der Zeitschein sei nichts anderes als ein Zeugniß, daß die Parteien umsonst einen Sühneversuch gemacht haben. Wenn aber die Sache vor den Richter komme, so stehe es jeder Partei zu, ihr Rechtsbegehren zu modifiziren, namentlich für das Mehr ein Minderes zu verlangen. Die Interpretation des graubündnerischen Gesetzes in der Anwendung auf diese Frage sei ausschließlich Sache des Kantonsgerichtes, der Bundesrath könne hiermit sich nicht befassen.

Es sei aber auch nach dem Zeitscheine diese Widerklage eine persönliche. Es werde nicht Miteigenthum an einer Sache, sondern Antheil am Erlöse von derselben, somit eine Summe Geldes verlangt.

Indem der Rekurrent selbst eventuell auf die Anschauung eingehe, daß es sich um eine persönliche Forderung handeln könnte, anerkenne er mögliche Zweifel. In diesem Falle müsse zu Gunsten des rekurrirten Urtheils entschieden werden.

Die Konnexität der Klage und Widerklage sei durch den oben ausgeführten faktischen Zusammenhang unwiderleglich dargethan. Der Klagegrund und die Beweisführung seien die gleichen für die Klage und Wider-

Klage; diese gehören daher auch vor den gleichen Gerichtsstand. Eine persönliche Widerklage sei vor dem *forum rei sitæ* der Hauptklage zulässig. Darüber spreche sich Art. 31 des bündnerischen Zivilprozesses deutlich aus. Rekurrent müsse sich diese Bestimmungen um so mehr gefallen lassen, als er selbst den bündnerischen Gerichtsstand angerufen habe.

Aus diesen Gründen sei der Rekurs abzuweisen.

In Erwägung:

1. Die Ansprüche, welche Jakob Schneeli gegen Georg Schneeli auf Miteigenthumsrechte am Segliaserwald zur Anerkennung bringen will, sind dinglicher Natur, daher der Richter der gelegenen Sache als der kompetente anerkannt wurde.

2. Wenn Georg Schneeli in dem vor dem bündnerischen Richter wider ihn eingeleiteten Prozesse eine Widerklage gegen Jakob Schneeli geltend machen will, so ist, da der Letztere die Kompetenz dieses Gerichtsstandes für Behandlung derselben bestreitet, vorab die Frage zu untersuchen, ob die Widerklage die Natur einer persönlichen oder dinglichen Klage habe.

3. Bei Beurtheilung dieser Frage kann es nicht darauf ankommen, welche Bezeichnung oder Wendung die Parteien einem Rechtsgeschäft geben, sondern es ist zu untersuchen, welches in Wirklichkeit die rechtliche Natur der Klage nach allgemeinen Rechtsbegriffen sei.

4. Es kann kein Zweifel obwalten, daß die Widerklage wie die Vorklage einen dinglichen Charakter an sich trägt, wenn man folgende Punkte ins Auge faßt:

- a. Rekursbeklagter stellt darauf ab, daß, wenn er den Jakob Schneeli als Miteigenthümer am Segliaserwald anerkennen müßte, aus dem nämlichen Rechtsgrund Georg Schneeli auch Miteigenthümer am Holzplaz in Zürich sei;
- b. in Uebereinstimmung damit formulierte er diesen Rechtsanspruch auch dahin, daß er nur eventuell Miteigenthum am Holzplaz nebst zwei Holzschöpfen, respektive dem daherigen Erlös beanspruche, d. h. wenn dem Jakob Schneeli Miteigenthumsrechte am Segliaserwald zuerkannt würden;
- c. findet sich auch nicht die leiseste Andeutung vor, als ob Georg Schneeli aus einem speziellen andern Rechtsgrunde, als auf den Titel von Miteigenthum gestützt, Ansprüche an Jakob Schneeli erhebe.

5. Es fragt sich also nur noch, ob durch den Verkauf des größern Theiles der Realität die Ansprüche des Georg Schneeli, welche sich nunmehr auf einen aliquoten Theil des an die Stelle des verkauften Objekts getretenen Kaufpreises richten, einen andern Charakter angenommen haben, d. h. daß statt eines dinglichen nunmehr ein persönliches Recht in Frage komme.

6. Diese Frage ist zu verneinen, da die rechtliche Natur der Forderung immerhin Anerkennung und Gewährleistung eines Rechtes auf Miteigenthum zum Zwecke und Inhalt hat, und die prinzipielle Frage dadurch nicht verändert werden kann, wenn das Streitobjekt, an welchem dingliche Rechte geltend gemacht werden, veräußert wird und an die Stelle des Grundeigenthums der Kaufpreis tritt.

7. Eine Widerklage bei dem für die Vorlage kompetenten Richter kann nur dannzumal angebracht werden, wenn der Richter für den Gegenstand der Widerklage überhaupt Gerichtsbarkeit hat, und nicht eine objektive Inkompetenz begründet ist, was bei solchen dinglichen Klagen aber angenommen wird;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs begründet und das Urtheil des Obergerichts des Kantons Graubünden vom 16. November 1864 aufgehoben.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Graubünden zuhanden des dortigen Obergerichts und des Rekursbeklagten Georg Schneelt, sowie dem Rekurrenten Jakob Schneeli mitzutheilen, unter Rücksendung der Akten.

Vern, den 28. Juni 1865.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.



Bundesrathsbeschluss

in

der Rekursache von Joh. Peter Britt und Genossen
von Mühlehorn, Kts. Glarus, betreffend Besteuerung ihrer
Grundstücke im Kanton St. Gallen.

(Vom 14. August 1865.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Hrn. Joh. Peter Britt und Genossen von
Mühlehorn, Kts. Glarus, betreffend Besteuerung ihrer Grundstücke im
Kanton St. Gallen;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1) Britt und andere Bürger und Einwohner der Glarnerischen Genossengemeinde Mühlehorn (politische Gemeinde Kerenzen) wurden als Eigenthümer von Grundstücken, die in der St. Gallischen Gemeinde Murg liegen, von der Schulpflege dieser Gemeinde mit Schulsteuern belegt. Sie verweigerten sämmtlich die Bezahlung, weshalb die Pfändung auf ihre Liegenschaften in Murg ausgewirkt wurde. Die Gepfändeten riefen den Schutz ihrer heimatlichen Regierung an, damit sie bei derjenigen des Kantons St. Gallen gegen diese Betreibung intervenire, und gleichzeitig die Pächter vor den drohenden Armen- und Kirchensteuern in Schutz nehme.

II. Bundesratsbeschluß in der Rekurssache des Herrn Jakob Schneeli zu Stadelhofen in Zürich, betreffend Gerichtsstand der Widerklage. (Vom 28. Juni 1865.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1865
Date	
Data	
Seite	732-739
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 917

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.